

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand 01.02.2021

1. Allgemeines

1.1 NORM Prüfservice GmbH erbringt technische Dienstleistungen in Form von Gutachten, Prüfungen, Messungen/Labordienstleistungen, Beratungsleistungen und spezieller Ausbildung und entwickelt Dienstleistungen im Bereich neuer Technologien.

1.2 Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Leistungsverzeichnis an, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen einzelner Auftraggeber werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als NORM Prüfservice GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn NORM Prüfservice GmbH in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter von NORM Prüfservice GmbH sind nur dann bindend, wenn sie von NORM Prüfservice GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

1.4 NORM Prüfservice GmbH ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von NORM Prüfservice GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn NORM Prüfservice GmbH dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

2.2 Die Bestellung der Dienstleistungen durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist NORM Prüfservice GmbH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei NORM Prüfservice GmbH anzunehmen. Die Bestellung kann durch Unterschreiben und zurücksenden eines Angebotes oder durch schriftliche Beantwortung und Bestätigung einer E-Mail der das Angebot angehängt war erfolgen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Aufnahme der Tätigkeit erklärt werden.

3. Durchführung des Auftrages

3.1 Die von NORM Prüfservice GmbH angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten werden erstellt nach den anerkannten Regeln der Technik und – soweit nicht entgegenstehende Abmachungen schriftlich vereinbart sind – in der bei NORM Prüfservice GmbH üblichen Handhabung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Der Umfang der Leistungen von NORM Prüfservice GmbH wird bei der Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Wird NORM Prüfservice GmbH pauschal mit der kompletten Prüfung gemäß Angebotsbeschreibung beauftragt, so werden Mehraufwendungen vom Kunden akzeptiert. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages gemäß Angebot und Angebotsbestätigung Änderungen oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ihm ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

3.3 Die Zurverfügungstellung der Auftragsdokumentationen wie Prüfberichte, Messprotokolle und Gutachten, erfolgt bei NORM Prüfservice GmbH ausschließlich über die Firmeneigene Onlineplattform. Alle Dokumentationen werden vor Schlussrechnungsstellung zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf andere Zusendung besteht nicht. Die Zurverfügungstellung in gedruckter Form ist aus Umweltschutzgründen ausgeschlossen.

3.4 Die Zusammenstellung von Prüfberichten, Messprotokollen, Gefährdungsbeurteilungen und Gutachten erfolgt immer im gleichen Schema und kann vorab von uns als Demoprotokolle zur Verfügung gestellt werden. Ein für den Kunden speziell angefertigte Protokollstruktur bzw. Dateistruktur ist nach vorheriger Absprache und Mehraufwandskosten möglich. Ein Anspruch nach Auftragsabschluss auf personalisierter Protokollstruktur ist ausgeschlossen und keine Begründung zur Rechnerkürzung.

3.5 Die in den Protokollen aufgeführten Werte erfolgen sowohl durch Messungen als auch durch Rechnerische ermittelten Werten. So wird beispielsweise ein Kurzschlussstrom anhand der Spannung und dem Leitungswiderstand errechnet. Wir prüfen ausschließlich der Einhaltung von Normwerten der anerkannten Regeln der Technik und bewerten diese als bestanden, geringe Mängel oder nicht bestanden. Aufgeführte Messwerte können insbesondere aber nicht ausschließlich bei vom Kunden gewünschten Stichproben Messungen eine Abweichung der eruierten aufweisen.

4. Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

4.1 Die von NORM Prüfservice GmbH angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4.2 Sofern NORM Prüfservice GmbH eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug in Höhe von 0,5% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes, maximal jedoch bis zu 7 % des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen, auch wenn die Verzugsdauer 25 Wochen überschreitet. NORM Prüfservice GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Für weitergehende Schadensersatzansprüche gelten die Regelungen in Ziffer 6.

4.3 Setzt der Auftraggeber NORM Prüfservice GmbH nach Fälligkeit der Leistung eine angemessene Nachfrist und lässt NORM Prüfservice GmbH diese Frist verstreichen, oder wird NORM Prüfservice GmbH die Leistung unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und – sofern NORM Prüfservice GmbH ein Verschulden trifft – Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. §§ 281, 323 BGB bleiben unberührt.

4.4 Ist NORM Prüfservice GmbH im Auftragsverzug welche auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, beispielsweise durch Pandemien, Krankheit oder Naturkatastrophen, auch wenn diese nur indirekt mit dem Auftrag in Verbindung stehen und beispielsweise durch Verzug eines vorherigen Auftrags verursacht wurden, sind Schadensersatzansprüche und das zurücktreten vom Auftrag ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Falle NORM Prüfservice GmbH eine ausreichende Fristverlängerung zu gewähren.

5. Gewährleistung

5.1 Die Gewährleistung von NORM Prüfservice GmbH umfasst nur die ihr gemäß Ziffer 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; insbesondere trägt NORM Prüfservice GmbH keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall werden die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

5.2 Die Gewährleistungspflicht von NORM Prüfservice GmbH ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von NORM Prüfservice GmbH unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

5.3 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Ansprüche auf Nacherfüllung, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

5.4 Aufwendungsersatzansprüche gemäß § 635 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

6. Haftung

6.1 NORM Prüfservice GmbH haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, wenn NORM Prüfservice GmbH diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder wenn NORM Prüfservice GmbH fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht (“Kardinalpflicht”) verletzt hat. NORM Prüfservice GmbH haftet im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten stets nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für Schäden durch Ablösen alter Etiketten an elektrischen Betriebsmitteln ist ausgeschlossen.

6.2 Soweit NORM Prüfservice GmbH im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß vorstehender Ziffer 6.1 für fahrlässig verursachte Schäden haftet, ist deren Ersatzpflicht jedoch der Höhe nach je Schadensfall begrenzt auf:

- 3.000.000,00 EUR für Sachschäden
- 3.000.000,00 EUR für Personenschäden
- 250.000,00 EUR für Vermögensschäden

6.3 Eine Haftung für Schäden, die durch die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.

6.4 Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

6.5 Der in Ziffern 6.1-6.3 enthaltene Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6.6 Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die NORM Prüfservice GmbH haften soll, unverzüglich NORM Prüfservice GmbH schriftlich anzuzeigen.

6.7 Soweit Schadensersatzansprüche gegen NORM Prüfservice GmbH ausgeschlossen oder begrenzt sind, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe und sonstiger Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von NORM Prüfservice GmbH.

6.8 Außer in den Fällen des Verbrauchsgüterkaufs sowie der unter § 651 BGB fallenden Verbraucherverträge verjähren Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab Gefahrübergang.

6.9 Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, die üblichen Versicherungen gegen unmittelbare oder mittelbare Schäden abzuschließen.

7. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

7.1 Für die Berechnung der Leistungen gelten die Entgelte nach der jeweils gültigen Fassung des bei Vertragsabschluss gültigen Angebotes von NORM Prüfservice GmbH, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist. Bei Fehlen eines gültigen Angebotes sind in jedem Fall einzelvertragliche Regelungen zu treffen.

7.2 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

7.3 Beanstandungen der Rechnungen von NORM Prüfservice GmbH sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7.4 Änderungen der Durchführungszeiten für die Dienstleistungen muss der Auftraggeber mindestens 3 Arbeitstage vor dem vereinbarten Arbeitsbeginn mitteilen.

7.5 Mit Gegenansprüchen, die von NORM Prüfservice GmbH nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung gegen Forderungen nicht zulässig.

7.6 Eventuell anfallende Wartezeiten- oder Regiearbeiten, die nicht in den Verantwortungsbereich von NORM Prüfservice GmbH fallen, werden mit den im Angebot angegebenen Stundensätzen berechnet. Sollten diese nicht vorab vereinbart worden sein, werden diese mit 66,25€ je Stunde berechnet. Am Ende einer Kalenderwoche kann die Übersicht der angefallenen Regie- und Wartezeiten beim Vorort projektverantwortlichen Servicetechniker, inklusive der Erklärung über das Zustandekommen der Anzahl der angefallenen Stunden, eingesehen werden. Sollte am Ende einer Kalenderwoche die Anzahl der Regie- und Wartezeiten nicht vom Projektverantwortlichen des Auftraggebers beim projektverantwortlichen Servicetechniker der NORM Prüfservice GmbH unterzeichnet worden sein, so gelten diese, ohne schriftlichen Einspruch des Auftraggebers als vereinbart. Regie- und Wartezeiten sind spätestens bei Rechnungsstellung auf einen beigelegten Arbeitsauftrag ersichtlich.

7.7 Die Abrechnungen erfolgen für alle Dienstleistung Summiert.

7.8 Die durch eine Teil- oder Schlussrechnung gestellten Entgelte sind mit Zusendung fällig und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug zu bezahlen. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes anderes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt unberührt. Der offene Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. NORM Prüfservice GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

7.9 Befindet sich der Auftraggeber von NORM Prüfservice GmbH gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

7.10 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch von NORM Prüfservice GmbH auf Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist NORM Prüfservice GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zur Kündigung vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

8. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

8.1 Von schriftlichen Unterlagen, die NORM Prüfservice GmbH zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf NORM Prüfservice GmbH

Abschriften zu Ihren Akten nehmen.

8.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich NORM Prüfservice GmbH seine eigentums- und urheberrechtlichen Rechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von NORM Prüfservice GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag bei der NORM Prüfservice GmbH nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben bzw. zu vernichten.

8.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen – Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben usw. enthalten, soweit nicht ausdrücklich als unmittelbar verbindlich bezeichnet, nur Annäherungswerte, nicht jedoch verbindlich zugesicherte Eigenschaften.

8.4 Die Mitarbeiter von NORM Prüfservice GmbH werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwerten.

8.5 NORM Prüfservice GmbH verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für eigene Zwecke.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

9.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz von NORM Prüfservice GmbH, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

9.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von NORM Prüfservice GmbH.

9.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

10. Geltungsbereich und Sonstiges

10.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i. S. d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

10.2 Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 10.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe: – Die von NORM Prüfservice GmbH angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 4.1 verbindlich. – Ziff. 9.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz von NORM Prüfservice GmbH als Gerichtsstand für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. – Ziff. 9.2 gilt nicht.